

Anhang 3 zu Artikel 12 WSV

(Stand 01.06.2021)

Landwirtschaftlicher Hochbau					
Pos.	Bauteil	Anwendung	Kantonsbeitrag in Franken oder in % der anrechenbaren Kosten		
			Tal	HZ + BZ I	BZ II-IV
1.1	Stall inkl. Einrichtungen	Gemeinschaftsprojekte, Programm einheimische Walliser Rassen (Milch), Regionalprojekte oder Projekte in gefährdeten Regionen: pro GVE	4'100	6'000	11'400
1.2		Einzelprojekte mit BTS zur Milchproduktion oder Programm einheimische Walliser Rassen (Fleisch) pro GVE (Zuchtprogramm)	3'500	5'000	9'500
1.3		Einzelprojekte ohne BTS oder nicht gemolkene Tiere: pro GVE	2'400	3'500	6'600
2.1	Einzel-elemente	Heu- und Siloraum pro m ³	55	70	80
2.2		Hofdüngeranlage pro m ³	65	70	90
2.3		Remise, Hangar, Garagen pro m ² (Mindestgrösse 25 m ²)	65	80	100
2.4		Befestigter Laufhof pro m ² (Mindestgrösse 25 m ²)	35	40	55
2.5		Kompostierplatz pro m ²	35	40	55
2.6		Abdeckung Hofdüngeranlage pro m ²	30	40	45
2.7		Regenwasserauffangbehälter pro m ³	130	140	180
2.8	Einrichtungen	Melksystem und Milchammer (zulässige Kosten basierend auf mindestens 3 Offerten)	24 %	28 %	32 %
2.9		Entmistungsanlagen	24 %	28 %	32 %
3.0		Futterlager - Heueinbringungsanlagen Heukran und Heugebläse: zulässige Investitionskosten max. 60'000 Trocknungsanlage: zulässige Kosten basierend auf mindestens 3 Offerten	24 %	28 %	32 %

Dir/Wsg-2021-005-A3

3.1	Diversifizierung und Sennereien	Verarbeitung, Lagerung, Vermarktung inkl. Käsereien und Molkeverarbeitung, nur gemeinschaftlich	24 %	28 %	32 %
3.2	Besondere Erschwernisse	gemäss Art. 19 Abs. 6 SVV: Transport, Baugrund, behördliche Auflagen	0 %	28 %	32 %
3.3	Studien und Versuche; gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten	Studien und Versuche für die landwirtschaftliche Produktion (Art. 1 Abs. 2 Bst. e WSV); gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten gemäss Art. 19e SVV (max. 20'000 Fr.)	30 %	30 %	30 %
3.4	Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele	Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten	25 %	25 %	25 %
		Minderung der Ammoniakemissionen	Idem IBLV*		
3.5	Massnahmen zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung in der Landwirtschaft	Bauliche Massnahmen zur Reduzierung des Einsatzes von Betriebsmitteln in der Landwirtschaft	30 %	30 %	30 %

A. Gesetzliche Grundlagen und Berechnung:

- 1 Die eidgenössische Strukturverbesserungsverordnung (SVV – RS 913.1) und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV – 913.211) dienen als Grundlage.
- 2 Bei erneuter Unterstützung von Bauten oder Teilen davon, welche bereits mit öffentlichen Beiträgen unterstützt wurden, ebenso bei Sanierungen und Erweiterungen, wird eine Reduktion im Verhältnis der Weiterverwendungsmöglichkeit der bestehenden Bausubstanz gemacht (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV).
- 3 Der kantonale Abzug für bestehende Bausubstanz erfolgt analog dem Bund.
- 4 Die Konkurrenzierungsbestimmungen gemäss dem Artikel 13 SVV gelten für Einrichtungen zur Umwandlung, Verwertung und zum Verkauf von Betriebsprodukten.

B. Kantonale Besonderheiten:

- 1 Für die Subventionierung von Sanierungen oder landwirtschaftlichen Gebäuden ist ein Mindesttierbestand von 7 GVE (nach der Umgestaltung) erforderlich.
- 2 Der maximal für die Subventionierung anrechenbare Tierbestand beträgt 120 GVE.
- 3 Für die Tiefbauarbeiten (Tränke-, Trinkwasser- und Stromversorgung sowie Zufahrt) ist der Anhang Tiefbau anzuwenden. Die subventionsberechtigten Kosten werden als Pauschalen auf der Grundlage einer Ausschreibung ermittelt.
- 4 In der Bauzone werden für Neubauten zur Tierhaltung keine öffentlichen Beiträge gewährt. Es können nur Sanierungen an bestehenden Bauten unterstützt werden, insoweit diese keine Vergrösserung des Tierbestandes nach sich ziehen.

- 5 Diversifizierungen werden grundsätzlich nur als gemeinschaftliche Unternehmen unterstützt, für die beitragsberechtigten Kosten werden Obergrenzen festgelegt.
- 6 Besondere Erschwernisse sind analog der Bundesverordnung (Art. 19 Abs. 5 SVV) separat auszuweisen.
- 7 Die oben genannten Pauschalen sind auf das Raumprogramm gemäss Artikel 10 SVV anwendbar. Der Abzug für nicht gebaute Elemente ermittelt sich nach den Pauschalen für Einzelelemente.
- 8 Ein Korrekturfaktor von 0,9 (> 45 GVE) – 1,1 (< 15 GVE) wird auf die Pauschalbeiträge für Ställe angewendet.
- 9 Die Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sind hauptsächlich gemeinschaftliche Massnahmen. Für bewirtschaftete Flächen grösser als 100 ha sollten nach Möglichkeit Systeme zur Behandlung pflanzenschutzmittelhaltigen Abwassers angewendet werden.
- 10 Die Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen können auf kantonaler Ebene zum gleichen Prozentsatz und Beitrag wie auf Bundesebene unterstützt werden.
- 11 Bezüglich einheimischer Rassen muss zwischen dem Bewirtschafter und der DLW eine Vereinbarung über die Teilnahme am Zuchtprogramm geschlossen werden.
- 12 Bei Teilnahme am Zuchtprogramm für einheimische Rassen ist eine zusätzliche Unterstützung von 20 Prozent für den Bau von Einzelelementen und Einrichtungen möglich.
- 13 Die Massnahmen zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung in der Landwirtschaft müssen einem Programm entsprechen und von den zuständigen Stellen genehmigt werden. Im Rahmen anderer Weisungen unterstützte Massnahmen kommen nicht für diese Unterstützung in Frage.